

§ 21 LF-AStV Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche

LF-AStV - Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Für gesicherte Fluchtbereiche gelten folgende Anforderungen:

1. 1. Es darf nur geringe Brandlast vorhanden sein.
2. 2. Wände, Decken und Stiegen müssen mindestens hochbrandhemmend ausgeführt sein.
3. 3. Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen müssen aus mindestens schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien bestehen.
4. 4. Zu angrenzenden Räumen, die nicht die Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche erfüllen, müssen die Türen
 1. a) mindestens brandhemmend und selbstschließend oder
 2. b) zu Räumen mit geringer Brandlast mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.
5. 5. Es müssen geeignete Maßnahmen, wie Rauchabzugsöffnungen, getroffen sein, die ein Verqualmen im Brandfall verhindern.

2. (2) § 47 ist anzuwenden auf Bereiche, die Abs. 1 nicht entsprechen, in

1. 1. Niederösterreich, Kärnten, Burgenland, Oberösterreich und Wien mit Stichtag 1. Jänner 1993;
2. 2. Tirol mit Stichtag 31. Dezember 1983;
3. 3. Vorarlberg und in Salzburg mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

In Kraft seit 01.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at